Amtsblatt





des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

30. Jahrgang	Potsdam, den 8. März 2021	Nummer 12	
30. Jahrgang	Potsdam, den 8. März 2021	Nummer 12	

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Jugend

	Seite
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur	
Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testpro-	
gramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg	
(RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021)	
vom 10. Februar 2021	186

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der
Durchführung eines SARS-CoV-2 und
COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests)
in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
im Land Brandenburg
(RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021)

vom 10. Februar 2021 Gz.: 23-71014

Präambel

Für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg stellt sich die Situation aktuell wie folgt dar:

- Die vorschulischen Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) und die Kindertagespflegestellen sind geöffnet. Nur in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist es zeitweise zu Schließungen der vorschulischen Kindertagesstätten gekommen. Die Horte sind zwar geschlossen, es findet aber eine Notbetreuung statt.
- Die ambulanten und stationären Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) und die Wohnheime für Schülerinnen und Schüler sind weiterhin geöffnet. Jugendsozialarbeit zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung findet weiter statt.

Es ist dringend erforderlich, in Zeiten der umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus die Struktur und Angebote der Jugendhilfe zu sichern und soweit es pandemiebedingt vertretbar erscheint, einen bedarfsdeckenden Betrieb aufrecht zu erhalten.

Eine regelmäßige Testung aller Personen, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen tätig sind – sowohl Fachkräfte als auch die weiteren in den Einrichtungen tätigen Personen, die regelmäßig unmittelbare Kontakte mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Personensorgeberechtigten haben – wird signifikant zur Aufrechterhaltung der Angebote beitragen. Einer ungehinderten Infektionsausbreitung kann mittels einer regelmäßigen Antigen-Schnelltestung effektiv entgegengewirkt werden. Gleichzeitig können Ängste und Unsicherheiten bei den Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten abgebaut werden. Auch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen profitieren unmittelbar davon, wenn die Beschäftigten in den Einrichtungen und Angeboten durch regelmäßige Testungen eine höhere Sicherheit vermittelt bekommen.

Das Land ist nicht Arbeitgeber der betroffenen Beschäftigten. Es liegt aber im Interesse des Landes, die Träger der weiterhin geöffneten Dienste und Einrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreien Städte) in ihrer Arbeitgeberfunktion darin zu unterstützen, ihren Beschäftigten Antigen-Schnelltests anzubieten und diese durchzuführen. Daher werden mittels dieser Richtlinie bis zu zwei Antigen-Schnelltests, die innerhalb von 7 Tagen an den in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen durchgeführt wurden, finanziell mit einer Pauschale gefördert. Dies schließt nicht aus, dass die in der Einrichtung tätigen Personen häufiger getestet werden.

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Richtlinie ist, die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung von SARS-CoV-2-Testprogrammen in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mittels einer Förderung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests finanziell zu unterstützen. Testprogramme wirken der Zahl unerkannter Infektionen und einer weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei weiterhin oder wieder geöffneten Diensten und Einrichtungen entgegen. Auf diese Weise kann eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg aufrechterhalten werden.
- (2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger von Diensten und Einrichtungen bei der Umsetzung von SARS-CoV-2-Testprogrammen.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

- (1) Es werden Antigen-Schnelltests für die in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige tätigen Personen gefördert. Gefördert werden zugelassene Antigen-Schnelltest gemäß der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stetig aktualisierten Liste ¹ über geeignete Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus' SARS-CoV-2. Diese Antigen-Tests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Schnelltests.
- (2) Zu den in den Einrichtungen tätigen Personen zählen neben den pädagogischen Fachkräften auch Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal, welches regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen in den Diensten und Einrichtungen hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet. Erfasst werden auch Personen, die zu einem Dritten in einem Beschäftigungsverhältnis

Die Auflistung kann eingesehen werden unter folgender Adresse: https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2

stehen, aber die weiteren Merkmale gemäß Satz 1 erfüllen. Es kommt nicht darauf an, ob die Personen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Werden Personen durch eine andere Teststrategie miterfasst (z.B. in der Schulsozialarbeit), erstreckt sich die Förderung nach dieser Richtlinie nicht auf sie.

- (3) Zu den Einrichtungen zählen die jeweils durch Landesverordnung zulässigerweise geöffneten, wiedereröffneten oder Notbetreuung erbringenden Dienste und Einrichtungen von Trägern der Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige. Es kommt nicht darauf an, wo der Träger der Einrichtung seinen Sitz hat. Maßgeblich ist, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an einem Standort im Land Brandenburg erbracht werden.
- (4) Die nach dieser Richtlinie förderfähigen Testungen mittels Antigen-Schnelltest müssen in dem Zeitraum vom 1. Februar bis 30. April 2021 stattgefunden haben.

3-Zuwendung sempfangende

Zuwendungsempfangende sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfangende gibt als Erstempfangender die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie die Träger von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige weiter. Näheres wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.
- (2) Es können nur Zuwendungen für durchgeführte Antigen-Schnelltests in Anspruch genommen werden, die in den jeweils durch Landesverordnung geöffneten, wiedereröffneten oder Notbetreuung erbringenden Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige an den dort tätigen Personen durchgeführt wurden.
- (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben das Recht, die in ihren örtlichen Bereichen zu berücksichtigenden Einrichtungen und Standorte von Trägern der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige zu konkretisieren. Es besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch der Träger, berücksichtigt zu werden.
- (4) Die Inanspruchnahme von Förderungen setzt voraus, dass die Träger über ein Testprogramm gemäß der Anlage 3 dieser Richtlinie verfügen. Zur Umsetzung können die Muster der Bewilligungsbehörde verwandt werden. Alle relevanten datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Beteiligungsrechte sind einzuhalten. Die zeitgleiche Inanspruchnahme einer gleicharti-

gen Förderung durch andere Zuwendungsgeber durch die Erstempfangende, die demselben Zuwendungszweck dient, ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Bereits von anderer Stelle bewilligte Zuwendungen zur Beschaffung und Durchführung von Antigen-Schnelltests sind vorrangig.

(5) Die Beschaffung der Antigen-Schnelltests und die Durchführung und Dokumentation der Antigen-Schnelltestungen ist eigenverantwortlich durch die Träger der Dienste und Einrichtungen zu organisieren. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zentralen Beschaffung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte können den Trägern eine zentrale Beschaffung anbieten. Hat ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Antigen-Schnelltests zentral beschafft, können die Träger der Dienste und Einrichtungen darauf verwiesen werden, diese Antigen-Schnelltests bei Selbstbeschaffung zu nutzen. Die Landkreise und kreisfreien Städten sollen die Einrichtungsträger dabei unterstützen, die Antigen-Schnelltests – sofern zentral beschafft – entgegen zu nehmen.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektfinanzierung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Pro durchgeführtem und dokumentierten Antigen-Schnelltest in dem Zeitraum vom 1. Februar bis 30. April 2021 wird eine pauschale Förderung in Höhe von 9 € gewährt.

Es werden bis zu zwei Antigen-Schnelltests für die in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige tätigen Personen innerhalb von 7 Tagen gefördert.

6 – Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Den öffentlichen und freien Trägern von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu stellen, in dem sich der Standort des Dienstes bzw. der Einrichtung befindet. Aus der Antragstellung von Seiten der Träger der Dienste und Einrichtungen ergibt sich kein Beratungsanspruch gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

- 6.1.2 Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung muss zunächst einmalig dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die Dienste oder Einrichtungen des Trägers befinden, angezeigt werden, dass sie beabsichtigen, einen Antrag auf Förderung von durchgeführten Antigen-Schnelltests zu stellen. Die Bewilligungsbehörde stellt hierfür ein Muster zur Verfügung. Die Anzeige muss erkennen lassen, um welchen Standorte der Dienste und Einrichtungen des Trägers es sich dabei handelt, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden und wie viele Personen voraussichtlich in die Testung einbezogen werden. Die Anzeige soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch eine Woche vor dem jeweiligen Stichtag gemäß Ziffer 6.1.3 abgegeben werden. Sie dient einerseits dazu, das erforderliche Fördervolumen abzuschätzen und die Zuwendungsempfangenden in die Lage zu versetzen, ggf. eine zentrale Beschaffung der Antigen-Schnelltests durchzuführen; andererseits dient sie statistischen Zwecken, um den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Überblick zu verschaffen, wie viele Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich in die Testungen einbezogen werden sollen und in welchem Umfang die mit der Testung verfolgten Infektionsschutzgründe unterstützt werden.
- 6.1.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte übermitteln ihrerseits als Zuwendungsempfangende der Bewilligungsbehörde mit den Stichtagen 1. März und 1. April 2021 wie viele Träger für wie viele Standorte für folgende Leistungen: (1.) Kindertagesbetreuung; (2.) stationäre Hilfen und (3.) ambulante Hilfen zur Erziehung; (4.) Jugendsozialarbeit und (5.) Wohnheime und Internate für Minderjährige für jeweils wie viele einzubeziehende Personen in Summe eine beabsichtigte Teilnahme an der Förderung angezeigt haben. Die Bewilligungsbehörde stellt hierfür ein Muster zur Erhebung der Daten zur Verfügung.
- 6.1.4 Anträge der Träger von Diensten und Einrichtungen auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind sodann vollständig und in einfacher Ausfertigung spätestens zum 15. Juni 2021 an den örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt zu richten. Der Antrag auf Förderung weist für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. April 2021 die Gesamtsumme der in allen Einrichtungen und Diensten des jeweiligen Trägers tatsächlich durchgeführten Antigen-Schnelltests in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt aus. Im Rahmen dieses Antrags ist von den Trägern der Dienste und Einrichtungen eine verpflichtende Erklärung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten abzugeben, dass die Testungen
 - a) im Rahmen eines festgelegten SARS-CoV-2-Testprogramms durchgeführt wurden und die erfassten Personen in den jeweiligen Einrichtungen vorab über die Testmöglichkeit informiert wurden und auf freiwilliger Basis die Gelegenheit bestand, sich innerhalb von 7 Tagen zwei Mal mittels eines Antigen-Schnelltests testen zu lassen; die Bewilligungsbehörde kann hierfür Muster zur Verfügung stellen;

- b) der Datenschutz gewährleistet und die Getesteten über die Datenverarbeitung entsprechend in Kenntnis gesetzt wurden; hierfür kann ein von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestelltes Muster verwandt werden;
- c) die relevanten gesetzlichen Beteiligungsrechte der Beschäftigten eingehalten wurden.
- 6.1.5 Zur Durchführung des in Ziffer 6.1.4 genannten Antragsverfahrens ist von den Trägern der Dienste und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige ebenso
 - a) die Testung der Personen in den Einrichtungen zu dokumentieren; diese Dokumentation verbleibt in den Einrichtungen; hierfür kann das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Muster genutzt werden;
 - eine pseudonymisierte Dokumentation der Testungen zur Übermittlung an den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt anzufertigen;
 - c) ist ggf. anzugeben, wie viele zentral vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt beschaffte Antigen-Schnelltests genutzt wurden.
- 6.1.6 Die Landkreise und kreisfreien Städte können daraufhin einmalig bis zum 30. Juli 2021 einen Antrag an das MBJS zur finanziellen Förderung der im Rahmen eines SARS-CoV-2-Testprogramms durchgeführten Antigen-Schnelltests richten. Dafür ist Anlage 1 dieser Richtlinine zu nutzen. In anonymisierter Form ist die Gesamtzahl der durchgeführten Antigen-Schnelltest je Träger bei der Antragstellung an das MBJS aufzuführen.
- 6.1.7 Verspätet eingehende Anträge der Landkreise und kreisfreien Städte können nicht berücksichtigt werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Der Bewilligungsbescheid wird vom MBJS zeitnah nach Antragstellung erteilt.
- 6.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige gemäß Ziffer 3 erfolgt durch den Erstempfangenden ohne gesonderten Bescheid durch die Weiterleitung der Landesmittel auf der Grundlage der übermittelten Gesamtzahl der in allen Einrichtungen und Diensten des jeweiligen Trägers durchgeführten Antigen-Schnelltests nach Ziffer 6.1.2 und der Bemessungsgrundlagen nach Ziffer 5 (4) ohne Abzug.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg wird ohne Anforderung ausgezahlt. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Es ergeht ein Bescheid. Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides.

6.3.2 Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn die Zuwendungsempfangenden nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt. Dann erfolgt die Zahlung zeitnah nach Eingang dieser Erklärung.

6.4 Durchführungsverfahren

- 6.4.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte zahlen den Trägern von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige in ihrem Verwaltungsbereich einmalig einen Zuschuss/eine Zuweisung zur finanziellen Unterstützung und Entlastung für die Kosten der tatsächlich an den in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen durchgeführten Antigen-Schnelltests, im Rahmen eines umgesetzten SARS-CoV-2-Testprogramms.
- 6.4.2 Die Zuwendungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an die Träger von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige sind ohne Abzug und spätestens 14 Tage nach Eingang der Zahlung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte auszuzahlen.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Erstempfängerin/der Erstempfänger erfüllt mit der Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige den Zuwendungszweck und weist dies mittels beigefügtem Formular der Anlage 2 dieser Richtlinie bis spätestens zum 30. September 2021 nach.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das MBJS behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuschussempfangenden Prüfungen durchzuführen.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.08.2021.

Potsdam, den 10. Februar 2021

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Anlage 1 der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

An das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 23 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021)

1. Antragsteller

Ortlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)			
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):			
Augkunft ortailt (Namo/Tol /Durahyahl/E Mail Adressa):			
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):			
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):			

2. Maßnahme

gendhilfe 2021 erfüllt sind,

...).

Ort/Datum

Zur Umsetzung eines SARS-CoV-2-Testprogramms in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige im Zeitraum 01.02.2021 bis 30.04.2021 wird eine Zuwendung in Höhe von					
beantragt.					
Die beantragte Zuwendungshöhe basiert					
- auf Anträgen von Trägern mit					
- einer Gesamtzahl von Diensten und Einrichtungen,					
- für in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen und					
durchgeführten Antigen-Schnelltests.					
3. Erklärungen					
Der Antragsteller erklärt,					
 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie für eine Prüfung hinreichend dokumentiert sind, 					
- die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 der RL SARS-CoV2-Testprogramm Ju-					

die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die

der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z.B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter

Rechtsverbindliche Unterschrift

Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist und

Anlage 2 der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 23
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Verwendungsnachweis

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021)

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Adokamit oftone (Mamor 1013 Datom and 11 Man Adrocoo).
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

Durch	Zuwendungsbescheid	des	Ministeriums	für	Bildung,	Jugend	und	Sport	vom
	(<i>i</i>	4kten:	zeichen:) wurd	len de	m Land	Ikreis
bzw. dei	bzw. der kreisfreien Stadt zur Umsetzung eines SARS-CoV-2-Testprogramms in den Diensten								
und Ein	richtungen der Kinderta	agesb	etreuung, der o	erzie	herischen	Hilfen, de	er Jug	endsoz	ialar-
beit sowie in den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige im Zeitraum 01.02.2021 bis									
30.04.20	30.04.2021 eine Zuwendung in Höhe von								
	•		E	uro g	gewährt.				

2. Bestätigung der Weiterleitung der Zuwendung an die Träger der Dienste und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige

Es wird bestätigt, dass gewährte Zuwendungen entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid an die öffentlichen und freien Träger der Dienste und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige ausgezahlt wurden.

3. Darstellung, wie und in welcher Höhe die Zuwendungsmittel an die Träger von Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige verteilt wurden

Name des Trägers	Name der Einrichtung	Anzahl der getes- teten Per- sonen	Anzahl der Test	Zuwendung in €

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit der Richtlinie beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort/Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3 (Testprogramm) der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

Stand: 9. Februar 2021

Testprogramm der in den Diensten und Einrichtungen der

Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfe, der Jugend(sozial-)arbeit sowie in Wohnheimen und Internaten für Minderiährige

tätigen Personen, zur Prävention der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.				
gültig ab:				
1) Präambel				
Das folgende Testprogramm bezieht sich auf die Anwendung von Antigen-Schnelltests. Das derzeitige Angebot des				
In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sind im täglichen Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen wie auch jungen Heranwachsenden und müssen entgegen vieler anderer Bereiche entsprechend des Rahmenhygieneplans bzw. der erforderlichen Hygienepläne in der direkten Arbeit mit den Kindern keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Um eine größtmögliche Gefahr einer Ansteckung zu vermeiden und einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten, wird den Mitarbeitenden bedarfsgerecht das Angebot einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterbreitet.				
Das Testangebot umfasst ausschließlich Testungen, die der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dienen. ² Angewendet werden die Testungen daher nur bei asymptomatischen Personen oder (anlassbezogen) im Falle von leichten Erkältungssymptomen.				
Um Doppeltestungen zu vermeiden und im Interesse einer besseren Organisation, erfolgt eine Abstimmung organisatorischer Fragen der Testung mit weiteren Leistungsanbietern, die von den Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden können.				
2) Personenkreis der Einrichtung				
Die Einrichtung (Name der Einrichtung)				
Die Einrichtung (Name der Einrichtung) betreut Kinder/Jugendliche im Alter von Jahren; diese werden von Mitarbeitenden³ betreut und begleitet.				
Entsprechend diesem präventiven Testprogramm und dem bestehenden Hygienekonzept erfolgt das Angebot zur Testung im folgenden Rhythmus:				
□ bis zu 2 x innerhalb von 7 Tagen				
Die Testung erfolgt auf freiwilliger Basis.				

¹ siehe <u>bundesgesundheitsministerium.de</u> | Letzter Seitenzugriff: 9. Februar 2021

² siehe § 4 Abs. 1 und 2 TestV

³ Zu den in den Einrichtungen tätigen Personen zählen neben den pädagogischen Fachkräften auch Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal, welches regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen in der Einrichtung hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Anlage 3 (Testprogramm) der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

Personenkreis	Regelhafter Rhythmus	Anlassbezogen
Mitarbeitende	Mitarbeitenden, Leiharbeit-nehmenden, Auszubildenden, Hauswirtschaftskräften, Freiwilligen und Ehrenamtlichen soll regelmäßig ein Antigen-Schnelltest angeboten werden. Dieser erfolgt (Bitte den Rhythmus eintragen, z. B. täglich, zweimal pro Woche, wöchentlich, etc.)	Mitarbeitenden, Leiharbeitnehmenden, Auszubildenden, Hauswirtschaftskräften, Freiwilligen und Ehrenamtlichen wird vor Arbeitsaufnahme regelhaft das Angebot eines Antigen-Schnelltests gemacht.
Dritte sind: externe Dienstleistende (z. B. Therapeut/innen, Frühförder/innen, Mitarbeitende von Hauswirtschafts- und Reinigungsunternehmen, vergleichbare externe Personen)	Dritten mit unmittelbarem Kontakt mit den Kindern soll regelmäßig ein Antigen-Schnelltest angeboten werden. Dieser erfolgt (Bitte den Rhythmus eintragen, z. B. täglich, zweimal pro Woche, wöchentlich, etc.)	Personen, die regelmäßig un- mittelbar Kontakt mit den Kin- dern haben, soll ein Test bei Bedarf angeboten werden.

3) Mitarbeitende nach o.g. Beschreibung können sich regelmäßig testen lassen; förderfähig nach der RL SARS-CoV-2-Testporgramm Jugendhilfe 2021 sind jedoch maximal 2 Testungen innerhalb von 7 Tagen an den in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen

Die Durchführung der Testungen erfolgt

selbständig	
durch den/die	(Nennung des Dienstes)
mit medizinischem Fachpersonal	
durch Fachkräfte des Trägers mit medizinischen Kenntnissen,	
Fachkräfte des Trägers, die vorab eine Einweisung in die ordnubung der Antigen-Schnelltests entsprechend der Medizinprodinung bzw. der Auslegung der Gebrauchsinformation erhalten hist dokumentiert ⁴	ukte-Betreiberverord-
Fachkräfte der Einrichtung, die vorab eine Einweisung in die ord habung der Antigen-Schnelltests entsprechend der Medizinprod nung bzw. der Auslegung der Gebrauchsinformation erhalten ha ist dokumentiert. ⁵	ukte-Betreiberverord-

Für die Planung, Organisation und Koordinierung der Testungen wird eine hauptverantwortliche und eine Stellvertretende Person benannt:

⁴ Maßstab dafür sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Auffassung der Hersteller von den anwendenden Personen zu fordern sind, um eine korrekte Testung sicherzustellen i.V.m. den Informationen des MBJS zur Möglichkeit von Testungen der Hilfen zur Erziehung, Wohnheimen/Internaten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich Kindertagespflege mit Antigen-Tests vom 29.12.2020

⁵ Siehe Fußnote 4.

Anlage 3 (Testprogramm) der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

	Verantwortliche/r Mitarbeitende/r	Stellvertretung
Name, Vorname		
Funktion		

4) Organisatorische Durchführung der Antigen-Schnelltests

Die Testungen werden wie oben beschrieben durchgeführt.

(Nennung des Ortes 2) festgeleg	Die	Te	stungen werden durchgeführt	
in Räumlichkeiten des Trägers. Als Räumlichkeit für die Testungen wurden (Nennung des Ortes 1) und / ode (Nennung des Ortes 2) festgeleg			in den eigenen Räumen der Testperson	
(Nennung des Ortes 1) und / ode (Nennung des Ortes 2) festgeleg			in der Einrichtung oder	
(Nennung des Ortes 2) festgeleg			in Räumlichkeiten des Trägers. Als Räumlichkeit fü	ir die Testungen wurden
				(Nennung des Ortes 1) und / oder
□ Sonstiges (benennen)				(Nennung des Ortes 2) festgelegt.
J			Sonstiges	(benennen)

5) Beschaffung der Antigen-Schnelltests

Für die Beschaffung der Antigen-Schnelltests ist der Träger der Einrichtung bestenfalls aber in Abstimmung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger verantwortlich. Die Durchführung der Testungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers des Dientes bzw. der Einrichtung.

6) Schutzausrüstung

Testungen werden ggf. unter Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) entsprechend der geltenden Arbeitsschutzrichtlinien durchgeführt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und ggf. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere. Darüber hinaus sind die Herstellerhinweise zu beachten.

Sofern die Tests in der Einrichtung durchgeführt werden, stellt die Einrichtung / der Träger der Einrichtung für die Durchführung der Testungen Desinfektionsmittel und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (insbesondere Einmalhandschuhe, Mund-Nasen-Schutz sowie Gesichtsvisiere und Einmalkittel) zur Verfügung. Die Hinweise der Hersteller sind zu beachten.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen. Die kontaminierte Schutzausrüstung wird umgehend fachgerecht entsorgt.

7) Information und Einwilligung der Mitarbeitenden zur Testdurchführung

Die Mitarbeitenden werden im Vorfeld über das Angebot, die Freiwilligkeit und den Ablauf der Testung im persönlichen Gespräch informiert und erhalten zwei Informationsschreiben sowie eine Einwilligungserklärung:

- Informationsschreiben zum Testverfahren,
- Informationsschreiben zum Datenschutz und
- Einwilligungserklärung.

Anlage 3 (Testprogramm) der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

Eine Testung erfolgt nur bei gegebener Einwilligung. Das Vorliegen der Einwilligung wird dokumentiert. Die generelle Zustimmung kann jederzeit zurückgenommen werden.

8) Meldung und Information bei positiven Befunden

Bei einem positiven Testergebnis von Mitarbeitenden erfolgt immer eine Information an das zuständige Gesundheitsamt unter Wahrung der entsprechenden Datenschutzanforderungen.

Bei einem positiven Testergebnis von Mitarbeitenden werden die betreffenden Personen darauf hingewiesen, dass sie sich umgehend an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden haben. Darüber hinaus erfolgt eine Mitteilung an den externen Dienstleistenden.

9) Dokumentation

Die Durchführung der Testungen wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Dokumentationsbögen⁶ verbleiben beim Träger des Dienstes bzw. der Einrichtung / bei der Einrichtung und werden in einem separaten Dokumentationsordner aufbewahrt. Die personenbezogenen Unterlagen werden, soweit keine Infektionen auftreten oder das Gesundheitsamt anderes bestimmt, nach Ablauf der in der Förderrichtlinie festgelegten Fristen vernichtet und ggf. gelöscht.

10) Entsorgung

Die verwendeten Antigen-Schnelltest werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und nach den gesetzlichen Vorgaben entsorgt.

11) Durchführung der Testungen

Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testprogramms.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der Einrichtung/des Trägers

⁶ Siehe Muster zur Dokumentation der Testungen.

Muster für ein Informationsschreiben zur Durchführung von Antigen-Schnelltest

Sehr geehrte Mitarbeitende,

Durchführung von Antigen-Schnelltests

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Landesregierung zur weiteren Eindämmung der Pandemie und zur der Sicherung der Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe die Förderrichtlinie erlassen hat. Im Rahmen dieser Richtlinie werden bis zu zwei Antigen-Schnelltests innerhalb von 7 Tagen je in dem Dienst bzw. der Jugendhilfeeinrichtung tätiger Person gefördert. Die Teilnahme an den Antigen-Schnelltestungen erfolgt freiwillig. Mit dieser Maßnahme kann der Infektionsschutz für die Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen wesentlich verbessert werden.

Grundlage dieser Testungen ist die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021).

Die Antigen-Schnelltests können eingesetzt werden für den folgenden, in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personenkreis:

- Für die p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte, Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindlichen Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal,
- welchen regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu den Kindern- und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in der Einrichtung hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Die Antigen-Schnelltests werden präventiv zur Verhütung der Verbreitung einer Infektion eingesetzt und sind freiwillig. Ort, Zeitpunkt und Rhythmus der Testungen und die Wiederholungen werden bekanntgegeben und können bis zu zwei Mal innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden.

Von jeder zu testenden Person wird die schriftliche Einwilligung eingeholt und dokumentiert. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Testungen werden in unserer Einrichtung / bei unserem Träger mit:

Muster für ein Informationsschreiben zur Durchführung von Antigen-Schnelltest

durch einen Abstrich im/in								
	Nasen- und Rachenraum,							
	ausschließlich im Rachenraum,							
	ausschließlich im Nasenraum							

oder mit Hilfe

eines Speicheltests ("Spuktest") durchgeführt.

Alle Testungen erfolgen auf Grundlage und unter Eihaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Arztvorbehalt bei der Anwendung der In-vitro-Diagnostika ist insoweit aufgehoben (vgl. § 24 Abs. 1 IfSG), sodass die Testungen in den Einrichtungen eigenständig durchgeführt werden können von geschultem Personal.

Das Ergebnis kann innerhalb von circa 20 Minuten abgelesen werden und wird Ihnen sofort mitgeteilt und schriftlich dokumentiert. Positive Testergebnisse werden ebenfalls dokumentiert und innerhalb von sechs Stunden an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet.

Unabhängig von einer Testung und vom Testergebnis müssen alle bestehenden Schutzmaßnahmen weiterhin befolgt werden. Wir bitten Sie, die Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen, und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einrichtungsleitung

Muster für ein Informationsschreiben zur Einwilligung in die Testung und die Datenverarbeitung

Einwilligungserklärung zur freiwilligen Antigen-Schnelltestung für die in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen¹

Na	ame, Vorname:	
G	eburtsdatum:	
Zut	reffendes bitte ankreuzen:	
	Ich bin über die Freiwilligl	keit und den Ablauf des Antigen- Schnelltests informiert worden.
	Ich habe ein Informations	schreiben zum Testverfahren erhalten.
	Ich habe die Information	nach Artikel 13 DSGVO sowie die Übermittlung von anonymisierter
	Daten im Rahmen der Ri	chtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Ge-
	währung von Zuwendung	en zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines
	SARS-CoV-2 und COVIE	0-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der
	Kinder- und Jugendhilfe in	m Land Brandenburg zur Kenntnis genommen.
	Ich stimme den Antigen-	Schnelltests in folgendem Wochenrhythmus zu:
	☐ innerhalb von 7 Tage	en 1-mal
	☐ innerhalb von 7 Tage	en 2-mal
Die	Einwilligung kann jederze	it zurückgezogen werden.
	Ich lehne eine Testung m	ittels Antigen- Schnelltests ab.
		zur Kenntnis, dass <u>bei einem positiven Testergebnis</u> meine personen- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an das zustän-
	•	tergeleitet werden müssen.
Dat	um	Unterschrift des Mitarbeitenden
		Unterschrift / Stempel des Trägers

¹ Zu den tätigen Personen in den Diensten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie den Wohnheimen und Internaten für Minderjährige zählen neben den pädagogischen Fachkräften auch Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal, welches regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Muster für ein Informationsschreiben gem. Artikel 13 DSGVO

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung von Antigen-Test bei dem Träger und der Einrichtung:

Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise.

2. Name und Kontaktdaten des betrieblichen Verantwortlichen für Datenschutz

Träger / Einrichtung	
Name, Vorname	
Anschrift	
Kontaktdaten (E-Mail und Telefon)	

3. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Stahnsdorfer Damm 77 | 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0 Telefax: 033203 356-49

E-Mail-Adresse: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Mögliche SARS-CoV-2 Virusinfektionen und COVID-19-Erkrankungen frühzeitig detektieren, um unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung innerhalb der Dienste und Einrichtungen einleiten zu können. Um eine schnelle Kontaktaufnahme gewährleisten zu können, verarbeiten wir

Muster für ein Informationsschreiben gem. Artikel 13 DSGVO personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus:

- Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO
- § 7 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Bei einem positiven Testergebnis ist die testabnehmende Stelle (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG) verpflichtet, eine entsprechende Meldung an den zuständigen Öffentlichen Gesundheitsdienst/das Gesundheitsamt zu tätigen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bei einem positiven Testergebnis an den zuständigen Öffentlichen Gesundheitsdienst übermittelt. Außerdem können anonymisierte Daten ausschließlich zur Inanspruchnahme von Zuwendungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021) im Falle von vertieften Prüfungen vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgefordert werden.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es werden keine personenbezogenen Daten an ein Drittland / eine internationale Organisation übermittelt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sind Ihre Daten zum Zweck der Verarbeitung nicht mehr notwendig, werden diese umgehend durch:

Muster für ein Informationsschreiben gem. Artikel 13 DSGVO

nach Datenschutzvorgaben vernichtet, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen dem gegenüber.

8. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so k\u00f6nnen Sie die L\u00f6schung oder Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren obengenannten Rechten Gebrauch machen, prüft:

der Träger des Dienstes bzw. der Einrichtung

ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Muster für die Dokumentation der Antigen-Schnelltestungen

	dhilfe:	
lame und Anschrift des Trägers:	lame, Anschrift und Art der Einrichtung der Kinder- und Jugendhi	

Personenkreis: Zu den in den Einrichtungen tätigen Personen zählen neben den pädagogischen Fachkräften auch Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal, welches regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Kindernund Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in der Einrichtung hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet. Zu den Einrichtungen zählen die jeweils durch Landesverordnung zulässigerweise geöffneten oder wiedereröffneten Einrichtungen und Dienste von Trägern der Kindertagesbetreuung gemäß Kindertagesstättengesetz, der erzieherischen Hilfen, der Jugendsozialarbeit sowie von Wohnheimen und Internaten für Minderjährige.

Zum Verbleib: beim Träger und / oder der Einrichtung zur Verwendungsnachweisprüfung

Angaben zu Mitarbeitenden	tenden	Durchfü	Durchführung des Antigen-Tests	sts	Kommunikation bei positivem Testergebnis
Vollständiger Name	Einwilligung zur Testdurchführung	Datum des Testes	Durchführung des Testes erfolgt durch (Unterschrift)	Ergebnis des Testes	Meldung an das Gesundheitsamt
	☐ liegt nicht vor ☐ liegt vor			☐ negativ ☐ positiv	☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt
	☐ liegt nicht vor ☐ liegt vor			☐ negativ ☐ positiv	☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt
	☐ liegt nicht vor ☐ liegt vor			☐ negativ ☐ positiv	☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt
	☐ liegt nicht vor ☐ liegt vor			☐ negativ ☐ positiv	☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt
	☐ liegt nicht vor ☐ liegt vor			☐ negativ ☐ positiv	☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt
	☐ liegt nicht vor ☐ liegt vor			☐ negativ ☐ positiv	☐ erfolgt ☐ nicht erfolgt

Muster für die Dokumentation der Antigen-Schnelltestungen

Meldung an das Gesundheitsamt	☐ erfolgt													
	☐ nicht erfolgt													
Ergebnis des	☐ negativ													
Testes	☐ positiv													
Durchführung des Testes erfolgt durch (Unterschrift)														
Datum des Testes														
Einwilligung zur	☐ liegt nicht vor													
Testdurchführung	☐ liegt vor													
Vollständiger Name														

Muster zur Meldung de	•	nd Diensten gem. Ziff. 6.1.3 RL SARS- oV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021
An den Landkreis oder		ov-z-restprogramm ougendime 2021
Meldung des Trägers	von Diensten und Einrichtun	gen zur beabsichtigter Inanspruch-
	ngen für die Durchführung vo programm Jugendhilfe 2021	on Antigen-Schnelltests gemäß der
1. Stichtag der Mo	eldung zur geplanten Durchfü	hrung der Testungen
Meldung zur beabsicht	igten Inanspruchnahme von Zu den unter 3. benannten Dienste	Ziffer 6.1.3 der Richtlinie erfolgt <u>diese</u> wendungen für die Durchführung von en und Einrichtungen zum
•	prechpartner und Kontaktdate	an)
(0.0.0.0)		,
•	eweiligen Dienste und Einrich Idorte innerhalb des Landkrei	tungen der Kinder- und Jugendhilfe ses/der kreisfreien Stadt
Dienst/Einrichtung	Anzahl der Einrichtungen	Voraussichtliche Testpersonen
Kindertagesbetreuung		
Stationäre Hilfen		
Ambulante Hilfen		
Jugendsozialarbeit		
Wohnheime		
Summe der vorauss	sichtlich zu testenden Personen	

Muster zur Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte an die Bewilligungsbehörde

An das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 23 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Meldung des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Gesamtzahl der beabsichtigten Antigen-Schnelltestungen der in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personen des Verwaltungsbereichs gemäß der Ziff. 6.1.3 RL SARS-CoV2-Testprogramm Jugendhilfe 2021

1.	Landkr	eis/kr	sisfreie	Stadt
	Lanani	513/KIV	, 1311616	Otaut

Ort/Datum

(Straiserr LZ/Ort/Arispre	echpartner und K	ontaktdaten)	
		richtungen und voraus	
	_	ehmenden Personen in	1
Verwaltungsber	eicn		
Übermittlung erfolgt für de	en Stichtag	□ 1. März 2021	☐ 1. April 2021
obominang onoigerar ao	n olionag	- 1. Wai 2 202 i	, \p.iii 2021
Dienste/Einrichtung	Anzahl der	Anzahl der	voraussichtliche
	Träger	Dienste/Einrichtungen	Testpersonen
Kindertagesbetreuung			
Stationäre Hilfen			
Ambulante Hilfen			
Jugendsozialarbeit			
o agonaco ziai ai boit			
Wohnheime für Internate			
Wohnheime für Internate			

Rechtsverbindliche Unterschrift

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg				